

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20131217\_d\_ag\_o\_01 vom 17. Dezember 2013**

FINMA Versicherungsrecht, 2013-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_20131217\\_d\\_ag\\_o\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20131217_d_ag_o_01)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20131217\_d\_ag\_o\_01 du 17 décembre 2013

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20131217\_d\_ag\_o\_01 del 17 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 5.1.1**

Der Kläger beantragt, auf die Widerklage nicht einzutreten, da es an sei- ner Passivtegitimation fehle. Der Versicherungsvertrag bestehe zwischen der Firma B. und der Beklagten. Damit sei für eine Forderung aus diesem Vertrag die Firma B. passivtegitimiert. Der Kläger sei nicht Vertragspartei, sondern lediglich Anspruchsberechtigter. Zudem habe er das Krankentaggeld nicht zu Unrecht bezogen, womit keine Rückerstattung geschuldet sei. Bei einer Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehe gemäss Art. 67 OR eine Verwirkungsfrist von einem Jahr seit Kenntnis des Anspruchs. Die Beklagte habe spätestens am 29. März 2011 Kennt- nis von einem alifälligen Rückzahlungsanspruch gehabt. Da die Klage auf Rückerstattung der geleisteten Taggelder erst am 19. September 2012 eingereicht worden sei, habe die Beklagte einen Rückforderungsanspruch verwirkt.

### **E. 5.1.2**

Die Beklagte vertritt die Auffassung, entsprechend dem direkten Forde rungsrecht eines Anspruchsberechtigten gegenüber dem Versicherer nach Art. 87 WG följ e contrario, dass der Versicherer zu Unrecht aus- gerichtete Taggeldleistungen vom Bezüger dieser Leistungen direkt zu- rückverlangen könne. Im Sozialversicherungsrecht werde eine direkte Rückforderung beim Arbeitnehmer ebenfalls zugelassen, wenn der Ar beitgeber als blosse Zahlstelle figuriert habe.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO kann die beklagte Partei in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist. In subjektiver Hinsicht setzt die Widerklage Partelidentität voraus. Im Widerklagepro zess müssen sich dieselben Parteien wie im Hauptprozess gegenüber- stehen (DANIEL WILLISEGGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zi vilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N. 6 zu Art. 224 ZPO).

### **E. 5.3**

Mit ihrer Klageantwort vom 19. September 2012 auf die Klage des Klä gers erhebt die Beklagte Widerkfage gegen den Kläger und fordert von ihm die ihm zugekommenen Taggeldleistungen zurück. Sowohl im Haupt- als auch im Widerklageprozess stehen sich somit dieselben Parteien ge genüber.

-10- Eine Rückforderung von Leistungen, welche aus einem kollektiven Kran- kentaggeldvertrag ausgerichtet wurden, ist wie eine Forderung auf Leis tungen gestützt auf denselben Krankentaggeldvertrag gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO im vereinfachten Verfahren zu beurteilen. Damit besteht kein Grund, nicht auf die Widerklage der Beklagten

einzutreten.

### **E. 6.1**

Vertragsparteien des kollektiven Krankentaggeldvertrages waren die Beklagte und die Firma B. Zwischen dem Kläger und der Beklagten hingegen bestand kein Vertragsverhältnis. Entsprechend fehlt es für den Rückerstattungsanspruch der Beklagten gegenüber dem Kläger an einer vertraglichen Grundlage.

### **E. 6.2.1**

Anspruchsberechtigter aus dem kollektiven Krankentaggeldvertrag war der Kläger, mit einem direkten Anspruch gegenüber der Beklagten im Sinne von Art. 87 WG. Entsprechend flossen dem Kläger die Taggelder zu, was von ihm denn auch nicht bestritten wird. Aufgrund des per 1. Februar 2009 dahingefallenen Versicherungsvertrages bezog der Kläger die von der Beklagten ausbezahlten Taggelder ohne jeglichen Rechtsgrund. Im Umfang der zu Unrecht bezogenen Versicherungsleistungen liegt beim Kläger eine ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne der Art. 62 ff. OR vor (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5C.52/2001 vom 14. Juni 2001 E. 3c/bb mit Hinweis, BGE 42 II 674 E. 2a S. 680).

### **E. 6.2.2**

Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten (Art. 62 Abs. 1 OR). Diese Verbindlichkeit tritt insbesondere dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat (Art. 62 Abs. 2 OR). Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat (Art. 63 Abs. 1 OR). Der Anspruch auf Rückerstattung der irrtümlich erbrachten Leistung verjährt nach Art. 67 Abs. 1 OR mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat.

- 11 -

### **E. 6.2.3**

Vorliegend leistete die Beklagte die Taggelder in der irrigen Annahme, es bestehe ein kollektiver Krankentaggeldvertrag, gestützt auf welchen der Kläger einen Leistungsanspruch habe. Dies war indes nicht der Fall, womit es zu einer irrtümlichen Zuwendung ohne gültigen Grund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 OR gekommen ist. Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 29. März 2011 (KB 18) mit, dass die Taggeldzahlungen zu Unrecht erbracht worden seien und deshalb zurückgefordert würden. Spätestens am 29. März 2011 hatte die Beklagte Kenntnis von ihrem Rückforderungsanspruch, womit die einjährige Verjährungsfrist nach Art. 67 Abs. 1 OR zu laufen begann. Als die Beklagte mit Widerklage vom 19. September 2012 ihre Rückforderung geltend machte, war der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bereits verjährt. Damit ist die Widerklage abzuweisen.

### **E. 6.3**

Die Beklagte begründet ihren Rückforderungsanspruch mit einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruchs i. S. v. Art. 40 WG (Duplik, S. 5). Als sie ihre Leistungen ausrichtete, war der Vertrag indes bereits infolge Eintritts einer

Resolutivbedingung aufgelöst (vgl. E. 4.4.2). Es kann daher offen bleiben, welche Rechtsfolgen die betrügerische Begründung eines Versicherungsanspruchs i. S. v. Art. 40 WG gehabt hätte. Infolge Eintritts der Resolutivbedingung wurden die danach erbrachten Leistungen ohne gültigen Rechtsgrund erbracht. Auf die Rückerstattung sind deshalb die Art. 62 ff. DR und die Verjährungsbestimmung des Art. 67 DR anwendbar.

#### **E. 7.1**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 14 lit. e ZPO).

#### **E. 7.2**

Eine Parteientschädigung ist nach den allgemeinen Regeln zuzusprechen (Urteil 4A\_194/2010 vom 17. November 2010). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, zu welchen die Parteientschädigung gehört (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte zusammenge rechnet, sofern sich die Klage und die Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Keine Zusammenrechnung findet dann statt, wenn die Widerklage lediglich die Verneinung des klägerischen

Rechtsbegehrens darstellt (RÜEGG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N. 3 zu Art. 94 ZPO).

##### **E. 7.2.1**

Im vorliegenden Fall stellt die Widerklage nicht bloss die Verneinung der Klage dar. Daher sind die Streitwerte zusammenzuzählen. Mit seinem Klagebegehren beantragt der Kläger die Zahlung von Taggeld dem basierend auf einem Taggeldansatz von Fr. 301.35 vom 27. November 2010 bis 31. Oktober 2011. Seine Taggeldforderung beläuft sich somit auf Fr. 102'158.00. Die Beklagte beantragt eine Zahlung von Fr. 76'939.55. Damit beträgt der Streitwert gesamthaft Fr. 179'097.55. Mit Abweisung von Klage und Widerklage unterliegt der Kläger zu rund 4/7 und die Beklagte zu rund 3/7. Der Kläger hat der Beklagten daher 1/7 ihrer Parteikosten zu ersetzen. Ausgehend vom Streitwert von Fr. 179'097.55 beläuft sich die Grundentschädigung auf Fr. 17'992.24 ( Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte [Anwaltstarif, AnwT, SAR 291.150]). Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % wegen nicht durchgeführter Verhandlung (vgl. § 6 Abs. 2 AnwT), eines Zuschlags von 10 3/4 für eine zusätzliche Rechtsschrift (vgl. § 6 Abs. 3 AnwT), zuzüglich der Austagen pauschalen von 3 % ( Art. 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) und 8 % für Mehrwertsteuer ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 18'013.00. 1/7 dieser Entschädigung entspricht rund Fr. 2'500.00, welche der Kläger der Beklagten zu bezahlen hat. Das Versicherungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.